Autor: Dr. Klaus Lodigkeit, LL.M, RA, FA für Gewerblichen Rechtsschutz, FA für

IT-Recht und FA für Urheber- und Medienrecht

Datum: 12.01.2018

Quelle: [Uris]

Normen: § 43 BDSG 1990, § 38 BDSG 1990, § 36 OWiG 1968, § 36 OWiG 1968, § 40

BDSG 2018 ... mehr

Fundstelle: AnwZert ITR 1/2018 Anm. 2

Herausgeber: Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau

Prof. Dr. Peter Bräutigam, RA und FA für IT-Recht, München

Zitiervorschlag: Lodigkeit, AnwZert ITR 1/2018 Anm. 2

Sanktionen nach der Datenschutz-Grundverordnung (Teil 1): Geldbußen nach Art. 83 DS-GVO

A. Einleitung

Ab dem 25.05.2018 wird die bereits am 24.05.2016 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)1 nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren geltendes Recht sein und den Rechtsrahmen für den größten Teil des Datenschutzes im Anwendungsbereich des Unionsrechts bilden. Die Bezeichnung "Grundverordnung" sollte aber nicht zu der Annahme verleiten, dass nun eine europäische Vollharmonisierung des Datenschutzrechts erfolgt sei. Stattdessen eröffnen eine Vielzahl von Öffnungsklauseln den Mitgliedstaaten einen weitreichenden Umsetzungsspielraum. Treffend wurde die DS-GVO daher als ein atypischer Hybrid aus Verordnung und Richtlinie klassifiziert.2

Als eine der wichtigsten Änderungen durch die neuen Vorschriften benennt das Europäische Parlament die Möglichkeit, gegenüber Unternehmen im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der DS-GVO "härter durchzugreifen".3 Um die einheitliche Durchsetzung des Rechts auf Datenschutz sicherzustellen, gewährleistet die DS-GVO gleichwertige Sanktionen in allen Mitgliedstaaten.4 In Art. 83 DS-GVO finden sich detaillierte Vorgaben zu Geldbußen. Ergänzt werden diese durch die Öffnungsklausel des Art. 84 DS-GVO, welche die Mitgliedstaaten zur Setzung von weiteren – insbesondere auch strafrechtlichen – Sanktionen befugt. Auch der Pflicht zur Leistung von materiellem und immateriellem Schadensersatz an die betroffene Person im Falle eines Verstoßes kann eine sanktionierende Wirkung zukommen.

Im Folgenden wird die Verhängung von Geldbußen nach Art. 83 DS-GVO näher beleuchtet. Die Analyse wird dabei auf Geldbußen im nicht-öffentlichen Bereich beschränkt. Die Rechtslage wird hinsichtlich des geltenden BDSG und der DS-GVO im Zusammenspiel mit dem BDSG-neu erläutert. Keine Erwähnung finden Bußgeldvorschriften, die aufgrund der Öffnungsklausel des Art. 84 DS-GVO eingeführt wurden. Der zweite Teil des Aufsatzes wird dann einen Überblick zu den Sanktionen der E-Privacy Verordnung geben.

B. Die Rechtslage

Die Verhängung von Geldbußen wurde in der RL 95/46/EG5 nicht ausdrücklich behandelt. Nach Art. 24 DSRL (EU-Datenschutzrichtlinie) sollen die Mitgliedstaaten durch geeignete Maßnahmen die volle Anwendung der Richtlinie gewährleisten. Im deutschen Recht finden sich Bußgeldvorschriften in § 43 BDSG. Diese sind als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet.

Die DS-GVO regelt die Verhängung von Geldbußen in Art. 83 DS-GVO. Diese stellen nach Art. 59 Abs. 2 Buchst. i DS-GVO eine Befugnis der Aufsichtsbehörde dar.

I. Zuständigkeit

Nach der bisherigen Rechtslage liegt die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht zwingend bei den Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG. Da die Datenschutzgesetze regelmäßig keine zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen, ist nach der bisherigen Rechtslage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 OWiG grundsätzlich die fachlich zuständige oberste Landesbehörde für die Verfolgung von Verstößen durch nicht-öffentliche Stellen zuständig. Durch Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 2 OWiG kann eine Landesregierung die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen. So ist in Hamburg durch Verordnung der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner zugewiesenen Aufgaben – diese umfassen nach § 24 HmbDSG die Aufsicht über nicht-öffentliche Stellen – zuständig.

Die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen nach Art. 83 DS-GVO liegt nach Art. 58 Abs. 2 Buchst. i DS-GVO als Abhilfebefugnis bei den durch die Mitgliedstaaten nach Art. 54 Abs. 1 DS-GVO errichteten Aufsichtsbehörden. Für nicht-öffentliche Stellen sind dies in Deutschland nach § 40 BDSG-neu die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Dies werden etwa nach § 14 Abs. 2 SächsDSDG-E6 der Sächsische Datenschutzbeauftragte oder in Bayern das Landesamt für Datenschutzaufsicht sein.7

II. Sanktionierte Verstöße

In § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 11 BDSG finden sich Verstöße gegen Verfahrensvorschriften wie Meldeund Auskunftspflichten. Die Verstöße in § 43 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BDSG dienen der Durchsetzung der Kontrollaufgaben der Aufsichtsbehörden. Die Verstöße des § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 7 BDSG betreffen unrechtmäßige, also gegen § 4 Abs. 1 BDSG verstoßende, Verarbeitungsvorgänge.

Die in Art. 83 Abs. 4 und Abs. 5 DS-GVO sanktionierten Verstöße erfassen mit Ausnahme von zwei Vorschriften alle Bestimmungen, die bezüglich der Verarbeitungsvorgänge konkrete Pflichten oder Verbote aufstellen.8 In ihrer Struktur gleicht Art. 83 Abs. 4 und 5 DS-GVO der Regelung des § 43 BDSG. Von Abs. 4 sind dabei eher formale Verstöße bezüglich fehlerhafter Maßnahmen bei der Datenschutzorganisation, von Abs. 5 Verstöße gegen materielle Verarbeitungsregelungen und Rechte der betroffenen Personen umfasst.9 Die Verweisungen auf die relevanten Verarbeitungsgrundsätze erfolgen recht pauschal. Nicht sanktioniert sind Art. 24 DS-GVO und Art 10 DS-GVO, wobei das Fehlen des letzteren wohl auf einem Redaktionsfehler beruht.10 In Art. 83 Abs. 6 DS-GVO können auch Geldbußen festgesetzt werden, wenn eine Anweisung der Aufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 DS-GVO nicht befolgt wird.

III. Höhe der Bußgelder

Die Bußgeldvorschriften des BDSG sehen in § 43 Abs. 3 Satz 1 BDSG bei einfachen Verstößen Geldbußen bis zu 50.000 Euro und im Fall von schwereren Verstößen nach § 43 Abs. 2 BDSG bis zu 300.000 Euro vor. Die Geldbuße soll den durch den Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteil überschreiten und kann aus diesem Grund die genannten Beträge auch überschreiten, sollten diese nicht ausreichen, § 43 Abs. 3 Sätze 2, 3 BDSG. Bei der Festsetzung besteht insgesamt ein breiter Ermessenspielraum. Die Grundlage der Bemessung bilden nach § 17 Abs. 3 OWiG die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, die Schwere des Vorwurfs sowie regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters.

Die Bußgelder der DS-GVO gehen über diese Beträge weit hinaus. Bei Verstößen nach Art. 83 Abs. 4 DS-GVO können Geldbußen bis 10.000.000 Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2% seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt werden. Bei Verstößen nach Art. 83 Abs. 5 DS-GVO sind Geldbußen bis 20.000.000 Euro oder von bis zu 4% des Jahresumsatzes möglich. Dabei soll jeweils der höhere Betrag verhängt werden.

Die verhängten Geldbußen sollen nach Art. 83 Abs. 1 DS-GVO in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Wegen des in Art. 83 Abs. 1 DS-GVO benannten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des in diesen hineinzulesenden Schuldgrundsatzes muss die Geldbuße dem verwirklichten Unrecht und dem Täter angemessen sein.11 In Art. 83 Abs. 2 Buchst. a bis k DS-GVO werden Kriterien benannt, die in jedem Einzelfall bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße gebührend berücksichtigt werden sollen. Unter anderem sollen Art, Schwere und Dauer der Verstöße, der Grad des Verschuldens und etwaige einschlägige frühere Verstöße berücksichtigt werden. Der Europäische Datenschutzausschuss soll zur Konkretisierung gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchst. k DS-GVO Leitlinien für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Festsetzung von Geldbußen ausarbeiten.

IV. Adressaten

Die Tatbestände des § 43 BDSG knüpfen an bestimmte Handlungen. Das Sanktionssystem des OWiG stellt die Handlungen natürlicher Personen als Täter in den Mittelpunkt der Haftungsbegründung. Anders als im Strafrecht, ist im Recht der Ordnungswidrigkeiten allerdings auch die Sanktionierung von juristischen Personen möglich. Nach § 30 Abs. 1 OWiG kann gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen ein Bußgeld verhängt werden. Dies setzt voraus, dass der Verstoß gerade auch den Pflichtenkreis der juristischen Person betrifft oder in deren finanziellen Interesse geschieht und auf der Handlung einer Person beruht, die in einem Vertretungs- oder Leitungsverhältnis zu der juristischen Person steht. Die Festsetzung ist nach § 30 Abs. 4 OWiG auch in einem selbstständigen Verfahren möglich, ohne ein Verfahren gegen die handelnde natürliche Person betreiben zu müssen. In § 130 OWiG ist außerdem die Verletzung einer Aufsichtspflicht durch den Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens sanktioniert, was wiederum über § 30 OWiG die Grundlage einer Geldbuße gegenüber einer juristischen Person bilden kann.

Mögliche Adressaten des Art. 83 DS-GVO sind nach Art. 83 Abs. 3 DS-GVO jedenfalls Verantwortliche und Auftragsverarbeiter. Das sind nach Art. 4 Nr. 7 und Nr. 8 natürliche oder juristische Personen. Darüber hinaus wird diskutiert, ob die DS-GVO auch zur Einführung von Unternehmensgeldbußen12 geführt hat. Der europäische Gesetzgeber hat in Erwägungsgrund 150 klargestellt, dass im Fall der Auferlegung eines Bußgeldes der Begriff "Unternehmen" i.S.d. Art. 101 und 102 AEUV verstanden werden soll. Dies verweist auf den EU-kartellrechtlichen Unternehmensbegriff. Anders als im deutschen, vom Rechtsträgerprinzip geprägten Recht, folgen dessen Strukturen im Unionsrecht einem Funktionsträgerprinzip.13 Das Unionsrecht geht von einem weitverstandenen funktionalen Unternehmensbegriff aus, der am Unternehmen als wirtschaftlich tätige Einheit anknüpft.

Gegen die Übertragung des Funktionsträgerprinzips auf Art. 83 DS-GVO werden etwa von Faust/Spitt-ka/Wybitul systematische Argumente vorgebracht.14 Schon nach geltendem Recht und auch unter der DS-GVO seien Unternehmensgruppen nicht als datenschutzrechtlich Verantwortliche anzusehen. Der weite Unternehmensbegriff im Sanktionsrecht würde in einem Widerspruch zur Definition des Art. 4 Nr. 18 DS-GVO stehen. Nur über die Erwägungsgründe könnte eine solche Abweichung nicht begründet werden.

Hiergegen trägt Holländer eine fehlende Einbeziehung spezifischer europäischer Aspekte dieser Argumentation vor.15 Denn es wird eine Trennung zwischen Verstoß und Haftungsadressat vorausgesetzt, der das europäische Recht gerade nicht folgt. Nur das europäische Verständnis würde im Interesse der wirksamen Durchsetzung des Unionsrechts sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten diese nicht durch nationale Regelungen bei der Ausgestaltung der rechtlichen Organisation des datenschutzrechtlich Verantwortlichen beeinträchtigen. Mit Blick auf die Vorgaben zu Datenverarbeitungsprozessen in Unternehmensgruppen sei außerdem bereits heute ein funktionelles Verständnis der Verarbeitungsverantwortlichkeit in Art. 2 Buchst. d RL 95/46 EG geboten.

V. Verfahren und Rechtsschutz

Nach dem bisherigen Recht gelten für die Ordnungswidrigkeiten des § 43 BDSG die Verjährungsvorschriften des OWiG. Die Verfolgungsverjährung ist in § 31 OWiG geregelt und abhängig von der Höhe des

gesetzlich bestimmten Höchstmaßes der Geldbuße. Eine Regelung zur Verjährung findet sich in der DS-GVO nicht. Es bleibt daher bis zu einer entsprechenden europäischen Regelung bei der Anwendbarkeit des § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG, womit die Verjährungsfrist zukünftig drei Jahre betragen wird.

Die Entscheidung über die Festsetzung einer Geldbuße durch die Aufsichtsbehörde ist eine Ermessensentscheidung, in deren Rahmen nach der Rechtsprechung des EuGH insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Schuldprinzip beachtet werden müssen.16 Die Mitgliedstaaten haben nach Art. 83 Abs. 8 DS-GVO dafür Sorge zu tragen, dass die Festsetzung einer Geldbuße angemessenen Verfahrensgarantien gemäß dem Unionsrecht und dem nationalen Recht unterliegt. Davon sind wirksame gerichtliche Rechtbehelfe und ordnungsgemäße Verfahren eingeschlossen. Maßstab sind die Unionsgrundrechte. Diese sind nach Art. 51 Abs. 1 GRCh (Charta der Grundrechte der Europäischen Union) auch anwendbar, wenn Mitgliedstaaten europarechtliche Sanktionsvorschriften durchsetzen.17 Die Geldbußen werden nach Erwägungsgrund 150 zwar bloß als verwaltungsrechtliche Sanktionen bezeichnet, stellen aber mit Blick auf ihre Funktion und die potentielle Höhe des Bußgeldes Strafrecht im weiteren Sinne dar. 18 Zu den Verfahrensgarantien gehören daher neben justiziellen Gewährleistungsgehalten nach Art. 47 GRCh auch die Unschuldsvermutung und der nemo-tenetur-Grundsatz, das Doppelbestrafungsverbot und das Schuldprinzip, wobei diese Grundsätze auch für juristische Personen gelten.19 Nach § 41 Abs. 1 BDSG-neu sind daher für Verstöße nach Art. 83 DS-GVO weiterhin die Vorschriften des OWiG bis auf die §§ 17 (Höhe der Geldbuße), 35 und 36 (Zuständigkeit) sinngemäß anwendbar und nach § 41 Abs. 2 BDSG-neu sind für Verfahren die Vorschriften des OWiG - ausgenommen sind die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG - und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren entsprechend anwendbar.

C. Rechtliche Würdigung und Auswirkungen für die Praxis

Die an Art. 83 DS-GVO gerichtete Kritik verweist zu einem großen Teil auf das auch im europäischen Recht in der Form des Gesetzlichkeitsprinzips geltende Bestimmtheitsgebot. Die Regelung wird sowohl bezüglich der weiten materiellen Rechtmäßigkeitsvorschriften, als auch hinsichtlich der zu verhängenden Bußgeldhöhen problematisch bewertet.20

Bezüglich der Sanktionstatbestände wird kritisiert, dass diese wiederum pauschal auf Bestimmungen verweisen, die selbst einen erheblichen Interpretationsspielraum – genannt sei Art. 5 DS-GVO – aufweisen.21 Auch bedürfen die tatbestandlich benannten Pflichten in vielen Fällen einer Konkretisierung durch die Aufsichtsbehörden. Jedenfalls bei Geldbußen, die ausschließlich auf einen solchen Verstoß gestützt werden, schätzt Holländer den Erfolg einer Abwehr als hoch ein.22 Die Relativität der Höhe der Geldbußen bei Unternehmensgruppen bewertet Holländer als bedenklich, da hier bisher keine hinreichenden Vorgaben zur genauen Bemessung vorliegen.23 Durch Bergt wird mit vergleichendem Blick auf Art. 23 KartellverfahrensVO24, den der EuGH für ausreichend bestimmt hält, eine Bestimmtheit des Art. 83 DS-GVO angenommen, da dieser in der Regelungsdichte jedenfalls über Art. 23 KartellverfahrensVO hinausgeht.25

Die Regelung der Verjährung sollte durch den europäischen Gesetzgeber erfolgen, da eine jeweilige Regelung durch die Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Verfolgungsmöglichkeiten und somit einer Abweichung bei der Durchsetzung von Verstößen führen kann.26 Es ist zu erwarten dass eine solche Regelung vergleichbar zum Kartellrecht in einer weiteren Verordnung erfolgen wird.

Zusammenfassend lassen sich die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten, der viel höhere Sanktionsrahmen und die Einführung einer Unternehmensgeldbuße als bedeutende Zäsur bewerten.27 Nemitz weist allerdings treffend darauf hin, dass die praktische Wirkung des Art. 83 DS-GVO wesentlich vom effektiven Vollzug der Norm abhängen wird, wobei die Aufsichtsbehörden die entscheidenden Akteure sein werden. Maßgeblich wird daher ihre hinreichende infrastrukturelle, finanzielle und personelle Ausstattung sein, um auf einer Augenhöhe mit global agierenden Unternehmen agieren zu können. Es ist

zu erwarten, dass diese Unternehmen jede Entscheidung über eine Geldbuße bis zur letzten Instanz durchfechten werden.28

D. Literaturempfehlungen

Kühling/Martini, Die Datenschutz-Grundverordnung: Revolution oder Evolution im europäischen und deutschen Datenschutzrecht?, EuZW 2016, 448.

Faust/Spittka/Wybitul, Milliardenbußgelder nach der DS-GVO?, ZD 2016, 120.

Fußnoten

- 1) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016, ABI. 2016, 119/1 ff.
- 2) Kühling/Martini, EuZW 2016, 448, 449.
- 3) "Parlament verabschiedet EU-Datenschutzreform EU fit fürs digitale Zeitalter", abrufbar unter: http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/priorities/20130901TST18405/

- 20160407IPR21776/parlament-verabschiedet-eu-datenschutzreform-eu-fit-furs-digitale-zeitalter, zuletzt abgerufen am 05.12.2017.
- 4) Erwägungsgrund 100; 13 Satz 1.
- 5) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EU-Datenschutzrichtlinie EU-DSRL).
- 6) Sächs.-LT Drs. 6/10918, S. 11, abrufbar unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx? dok_nr=10918&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=&dok_id=241114, zuletzt abgerufen am 09.01.2018.
- 7) Vgl. Art. 18 Abs. 1 BayDSG im Gesetzesentwurf zur Neufassung des Bayrischen Datenschutzgesetzes vom 28.09.2017, abrufbar unter: https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/baydsg neu 28 09 2017.pdf, zuletzt abgerufen am 09.01.2018.
- 8) Nemitz in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 2017, Art. 83 Rn. 33.
- 9) Bergt in: Kühling/Buchner, Datenschutzgrundverordnung, 2017, Art. 83 Rn. 63.
- 10) Bergt in: Kühling/Buchner, Datenschutzgrundverordnung, Art. 83 Rn. 65.
- 11) Holländer in: BeckOK-Datenschutzrecht, Art. 83 DS-GVO Rn. 18.1.
- 12) Holländer in: BeckOK-Datenschutzrecht, Art. 83 DS-GVO Rn. 8.
- 13) Vgl. zum Funktionsträgerprinzip Holländer in: BeckOK-Datenschutzrecht, Art. 83 DS-GVO Rn. 9, 12.1.
- 14) Faust/Spittka/Wybitul, ZD 2016, 120, 123 ff.
- 15) Holländer in: BeckOK-Datenschutzrecht, Art. 83 DS-GVO Rn. 14.1.
- 16) Holländer in: BeckOK-Datenschutzrecht, Art. 83 DS-GVO Rn. 26.
- 17) Bergt in: Kühling/Buchner, Datenschutzgrundverordnung, Art. 83 Rn. 18; Holländer in: BeckOK-Datenschutzrecht. Art. 83 DS-GVO Rn. 82.1.
- 18) Holländer in: BeckOK-Datenschutzrecht, Art. 83 DS-GVO Rn. 4.2.
- 19) Bergt in: Kühling/Buchner, Datenschutzgrundverordnung, Art. 83 Rn. 18,19; Holländer in: BeckOK-Datenschutzrecht, Art. 83 DS-GVO Rn. 82
- 20) Bergt in: Kühling/Buchner, Datenschutzgrundverordnung, Art. 83 Rn. 45.
- 21) Holländer in: BeckOK-Datenschutzrecht, Art. 83 DS-GVO Rn. 5 ff.
- 22) Holländer in: BeckOK-Datenschutzrecht, Art. 83 DS-GVO Rn. 48.

- 23) So mit Verweis auf Art. 103 Abs. 1 GG auch Faust/Spittka/Wybitul, ZD 2016, 120.
- 24) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16.12.2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln.
- 25) Bergt in: Kühling/Buchner, Datenschutzgrundverordnung, Art. 83 Rn. 48, 49.
- 26) Holländer in: BeckOK-Datenschutzrecht, Art. 83 DS-GVO Rn. 29.
- 27) Holländer in: BeckOK-Datenschutzrecht, Art. 83 DS-GVO Rn. 21.
- 28) Nemitz in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 2017, Art. 83 Rn. 3.